



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen,
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Han-
sestadt Lüneburg sowie Städte Celle, Göttingen, Hil-
desheim und Lingen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Eingliederungs-
und Sozialhilfe
nachrichtlich:
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.
LAG FW, LAG PPN, LAG ABT
Nur per E-Mail**

Mitteilung

Bearbeitet von Matthias Langer
Telefax 05121 304-611
E-Mail matthias.langer@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SH1

Durchwahl 05121 304-
641

Hildesheim,
27.12.2021

Erneute Aussetzung der Abwesenheitsregelungen nach § 16 FFV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen bzw. § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) gebe ich Ihnen folgende kurzfristige Regelung bekannt.

Für die Leistungsangebote in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungs- und Sozialhilfe gilt vom **27. Dezember 2021 bis zum 15. Januar 2022**:

Vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens wird die Abwesenheitsregelungen der Übergangsvereinbarung (bis 31.12.21) und des Rahmenvertrages (ab 01.01.2022) für die davon betroffenen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe vom 27.12.2021 bis zum 15.01.2022 (Dauer der sogenannten Weihnachts-Ruhe und der verschärften Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung) ausgesetzt.

Die in diesem Zeitraum anfallenden Fehltage der leistungsberechtigten Personen werden damit nicht auf die Abwesenheitszeiten des Kalenderjahres angerechnet. Die Aussetzung ist als begleitende Maßnahme zur Kontaktreduzierung auf freiwilliger Basis zu verstehen und garantiert den Leistungserbringern die Fortzahlung der Vergütung. Zudem verhindert sie, dass die leistungsberechtigten Personen einen Verlust ihres Platzes in der besonderen Wohnform oder der WfbM befürchten müssen, wenn sie ihre Kontakte reduzieren möchten.

Die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie mittelbar oder unmittelbar verursachten Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner in den besonderen Wohnformen fallen nicht unter die sogenannte „42-Tage-Regelung“ des § 16 Abs. 3 a) cc) FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen bzw. des § 13 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen.

Die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie mittelbar oder unmittelbar verursachten Abwesenheiten der leistungsberechtigten Personen in ehemals teilstationären Leistungsangeboten fallen nicht unter die Regelung des § 16 Abs. 3 b) FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen bzw. des § 13 Abs. 4 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Langer', with a long, sweeping flourish extending to the right.

-
Langer